

Gemeinde Allendorf

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Allendorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. I, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), Thüringer Familienfördergesetz i.d.F. vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, ber. 2006 S.51), Thüringer Erziehungsgeldgesetz i.d.F. der Neubekanntmachung vom 03.02.2006 (GVBl. S. 46), hat der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf in der Sitzung am ~~20.09.2007~~ die folgende Satzung für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Allendorf als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes §§ 2, 6 und 11.

§ 3

Kreis der Berechtigten

1. Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde oder in den Gemeinden mit denen eine Zweckvereinbarung besteht ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, offen.
2. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn freie Kapazitäten im Rahmen der erteilten Betriebserlaubnis vorhanden sind.
3. In der Kindertageseinrichtung sind unter Beachtung des Rechtsanspruchs Kinder ab 2 Jahren aufzunehmen. Die Beanspruchung eines Kindergartenplatzes ist durch die Eltern in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme des Kindes geltend zu machen. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes. Der Rechtsanspruch gemäß § 2 Abs. 1 S 1 ThürKitaG i.V.m. § 17 Abs. 1 ThürKitaG wird bei Erreichen der Kapazitätsgrenze der Einrichtung durch Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in einer anderen Einrichtung durch die Wohnsitzgemeinde sichergestellt.
4. Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren werden im Rahmen freier Plätze aufgenommen, wenn die familiäre Situation insbesondere eine Erwerbstätigkeit, die

häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III oder Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern. Anderenfalls, ist entsprechend § 2 Abs. 1 S 4 ThürKitaG den Eltern eine andere Tagesbetreuung anzubieten.

5. Bei der Aufnahme von Kindern im Alter von zwei bis drei Jahren in die Kindertageseinrichtung haben die Erziehungsberechtigten für die Zeit der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung gemäß § 2 Abs. 3 des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes eine Abtretungserklärung über das Erziehungsgeld gegenüber der Gemeinde Allendorf abzugeben.
6. Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
7. Kinder die an Infektionskrankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet der Amtsarzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten konsultiert wird.

§ 4

Betreuungszeiten

1. Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags in der Regel von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.
2. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen wird die Kindertageseinrichtung nicht geschlossen. Sie wird aber zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres geschlossen.
3. Bekanntgabe der Öffnungszeiten erfolgt im „Gemeindeboten“ der VG „Mittl. Schwarzatal“ und durch Aushang in der Kindertageseinrichtung.

§ 5

Aufnahme

1. Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
3. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung so wie die Gebührensatzung an.

§ 6

Rechte und Pflichten der Erziehungsgeldberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes.

2. Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg alleine antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leiterin der Kindertageseinrichtung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
3. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
4. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
5. Erziehungsberechtigte, welche ihre Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden in der Kindertageseinrichtung anmelden wollen, haben die Leitung der Kindertageseinrichtung Allendorf in der Regel sechs Monate im Voraus zu informieren.
6. Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit der Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.
7. Rechte und Pflichten werden in einem Betreuungsvertrag geregelt.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

1. Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
2. Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

§ 9

Versicherungen

1. Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf alle Kinder, für die es einen Betreuungsvertrag mit dem Träger gibt, für die Zeit des Aufenthalts in der Kindereinrichtung.
2. Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von dem gesetzlichen Vertreter der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

1. Abmeldungen zum Ende des laufenden Monats sind schriftlich bis zum 5. des Monats bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung vorzunehmen.
2. Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Nach Durchführung eines Mahnverfahrens entscheidet hierüber der Gemeinderat nach Anhörung des Beirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
3. Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Datenerfassung

1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung so wie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten gespeichert:
Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.
Die Daten werden 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung gelöscht.
2. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), bzw. in der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien, unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 28.07.1993 außer Kraft.

Allendorf, den 18. 10. 2007.....
Gemeinde Allendorf

.....
Walter Oertel
Bürgermeister der Gemeinde Allendorf



- Siegel